



Marktgemeinde

SIERNING Kirchenplatz 1
A-4522 Sierning

Bezirk Steyr-Land, Oberösterreich

Sierning, 14.09.2017

Abwasser- und Kanalordnung Verordnung

der Marktgemeinde Sierning vom 12. September 2017 mit der eine Abwasser- und Kanalordnung für die Marktgemeinde Sierning erlassen wird. Aufgrund des § 11, Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf das im Gebiet der Marktgemeinde Sierning liegende, unter den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) ihre Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide der wasserrechtlichen Bewilligungen der Kanalisation der Marktgemeinde Sierning sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem auch die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der „Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung“ (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
- (4) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - a) die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - b) die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - c) die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - d) die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden. Diese Einleitung bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung seitens der Marktgemeinde Sierning. Generell ist, soweit technische und wirtschaftlich möglich, der Versickerung an Ort und Stellen des Anfalls zu bevorzugen.

Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

(7) Die Marktgemeinde Sierning behält sich das Recht vor, in Fällen, bei denen eine Versickerung an Ort und Stelle auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, im Einzelfall für die Einleitung eine dezentrale Rückhaltemaßnahme vorzuschreiben. In diesen Fällen müssen im Regelfall die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abgeleiteten Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen in Form von Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche vorsehen.

Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,5 l/s pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche in den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Retentionsanlagen dürfen zudem keine Notüberläufe in das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Betriebsbauten mit einer Versiegelung der Oberfläche von mehr als 2.000 m² ist ein gesondertes Projekt unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vorzulegen. Oben angeführte dezentrale Rückhaltemaßnahmen sind auf jeden Fall auf Grund der zugehörigen Wasserrechtsbescheide in folgenden Projektgebieten vorzusehen:

- a) Projektgebiet Oberbergstraße, Paul-Fürst-Straße: Auf Grund des Wasserrechtsbescheides Wa-2012-204970/5-Got/Gin vom 17.7.2012 muss bei der Einleitung in die projektsgegenständlichen Regenwasserkanäle (Nebenkanal l4r und Nebenkanal l"RW) ein Regenrückhaltebecken mit einer Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche vorsehen werden. Der Drosselablauf beträgt laut Bescheid 0,7l/s pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche
- b) Projektgebiet Pichlern - Priestergründe: Auf Grund des Wasserrechtsbescheides Wa-2013-205026/4-Wab/Kb vom 2.5.2013 2012 muss bei der Einleitung in den projektsgegenständlichen Mischwasserkanal (Nebenkanal a(p) 2. Teil) ein Regenrückhaltebecken mit einer Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche vorsehen werden. Der Drosselablauf beträgt laut Bescheid 0,7l/s pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche

§ 3

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

(1) Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- c) Ölhaltige Substanzen (Speisefett, Mineralöl, Schmierstoffe, etc.)
- d) Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- e) Radioaktive Stoffe
- f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 4

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen" zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.

- (3) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (4) Bei Errichtung eines Doppel- oder Reihenhauses auf einem Grundstück muss in Abstimmung mit der Marktgemeinde Sierning für jedes Haus ein eigener Hauskontrollschacht errichtet werden.
- (5) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitung im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (7) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.
- (8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20, Abs. 3, Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

§ 5

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 6

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 7

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 8

Poolwasserentleerung

- (1) Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z.B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.
- (2) Beckenwässer mit Aktivchlorgehalt unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutzgebiet und Grundwasserschongebiete)
 - a) auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
 - b) ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder

c) in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt werden und Nachbargrundstücke nicht überschwemmt werden. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde zu kontaktieren. Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Vor dem Abpumpen ist die Einhaltung des Grenzwertes zu kontrollieren. Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10%ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d.h. schwallartige Einleitung vermeiden).

§ 9

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 10

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abwasser- und Kanalordnungen für die öffentlichen Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde Sierning außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Kalchmair



Angeschlagen am: 14.09.2017

Abgenommen am: 29.09.2017